



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

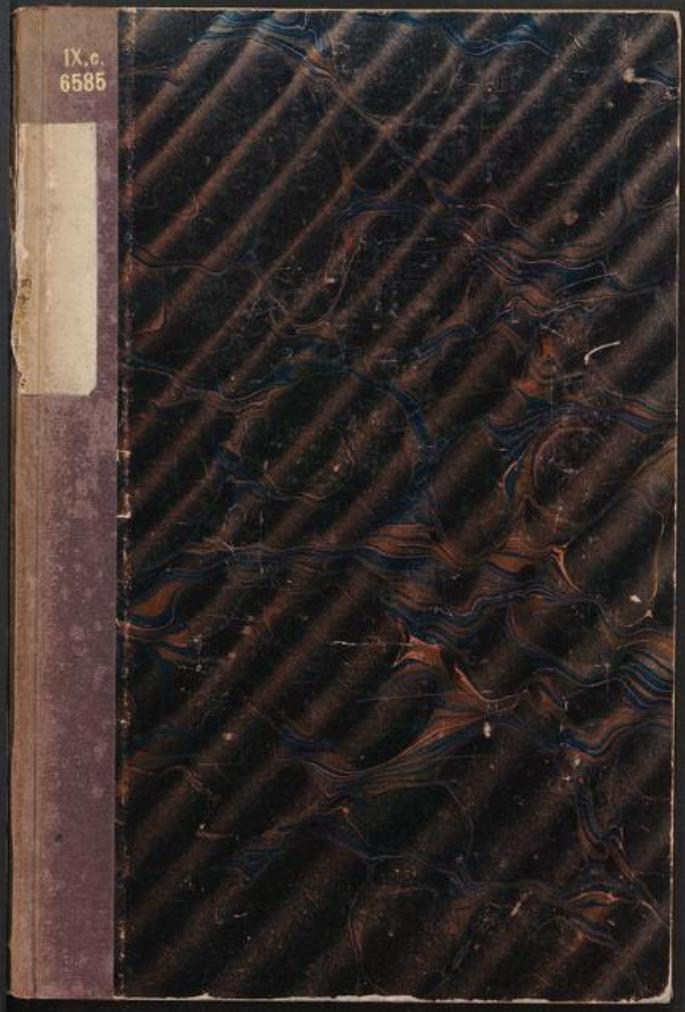
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Kolonie Belgisch Kongo (Congo Belge)

Schlagintweit, Max

München, 1910

urn:nbn:de:gbv:46:1-11297



IX.c.
6585

IX.c.
6585



Helmolt 3887.



EX LIBRIS DEUTSCHES DENKEN DEUTSCHE KRAFT D^r HANS·F· HELMOLT.

Die
Kolonie Belgisch Kongo
(Congo Belge).

Zur Orientierung über diese jüngste afrikanische Kolonie

von

Max Schlagintweit

Oberstleutnant z. D.

Vorstandsmitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Mit einer Kartenskizze.

München

Verlag von Piloty & Loehle.

1910.

29: H 1546

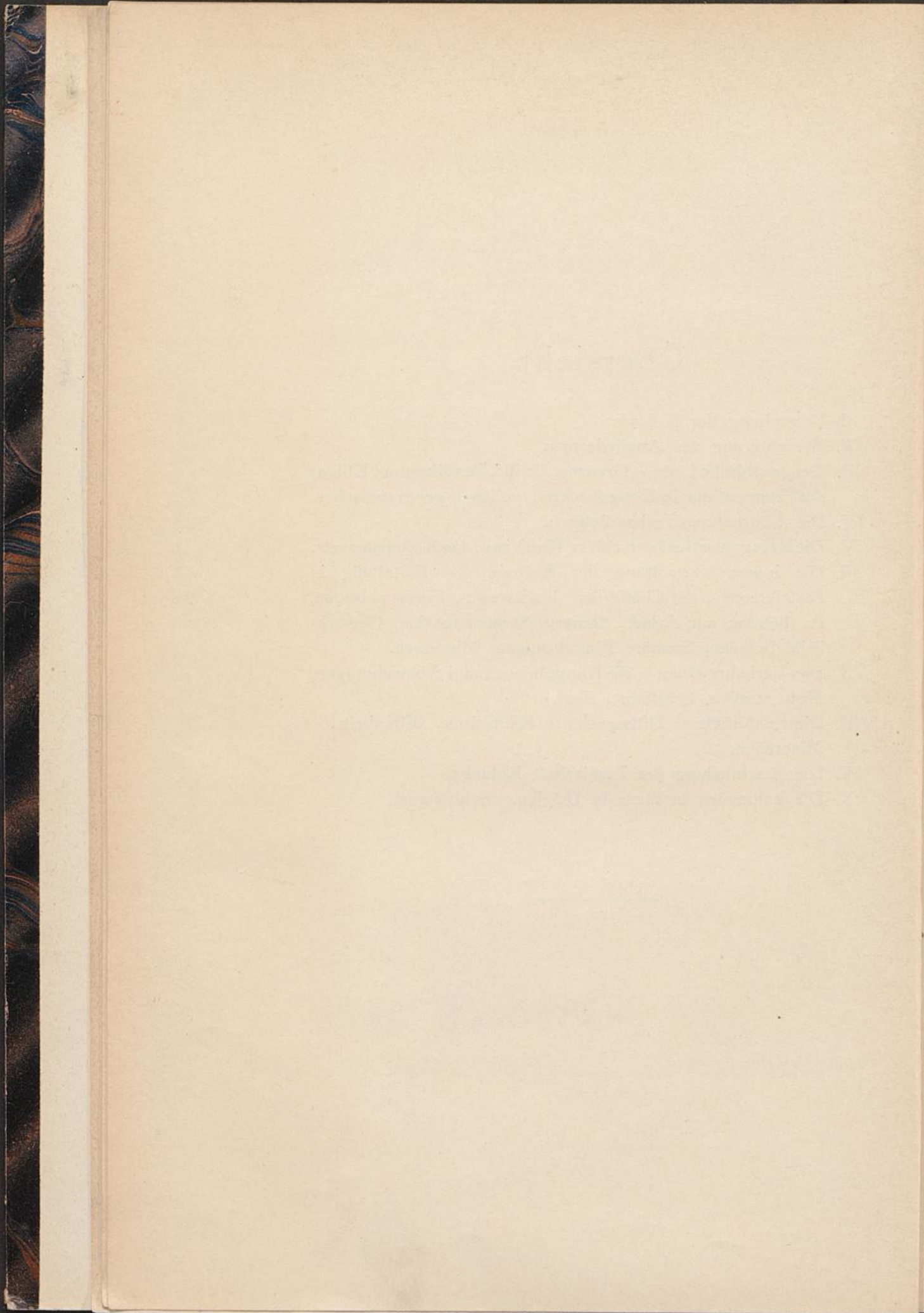


IX.c.6585

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Übersicht.

- I. Entstehung der Kolonie.
- II. Berechtigung der Angliederung.
- III. Geographische Lage — Grenzen, Größe, Bevölkerung, Klima; das konventionelle Kongobecken; politisch-geographisches.
- IV. Die Übernahme-Verhandlungen.
- V. Die Reorganisationsvorschläge Renkins; das Kolonialgesetz.
- VI. Die innere Verwaltung der Kolonie — Einteilung in Distrikte etc., die Chefferien, Justizwesen, Force publique, Aushebung zur Arbeit, Steuern, Staatsmagazine, Gewerbliche Schulen, Sanitäre Einrichtungen, Missionen.
- VII. Das Verkehrswesen — die Kongobahnen und Abzweigungen, Motorstraßen, Schifffahrt, Post.
- VIII. Die natürlichen Hilfsquellen: Kautschuk, Elfenbein, Mineralien.
- IX. Die Erschließung der Landschaft Katanga.
- X. Die kolonialen Institute in Belgien. Schlußwort.



I.

Im zentralen Afrika liegt das mächtige Strombecken des Kongo, des größten des ganzen Erdteiles, ein Areal von über $3\frac{1}{2}$ Million Quadratkilometer einnehmend — und volle zwei Dritteile desselben umfaßt die Kolonie Belgisch-Kongo, die somit eine geographische Einheit im idealsten Sinne des Wortes darstellt.

Bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts war von dem Stromgebiet des Kongo nichts als dessen Mündung ins Meer bekannt und erst im Jahre 1816 brachte die unheilvolle Expedition des englischen Forschers Tuckey die ersten Nachrichten über den unteren Lauf des Kongo. Dann verfiel das ganze äquatoriale Westafrika wieder in völliges Dunkel, das erst durch die Initiative König Leopolds II. von Belgien, der schon immer ein hohes Interesse für die Erforschung des schwarzen Erdteils bewiesen hatte, gelichtet wurde.

Schon im Jahre 1861 erschien eine Schrift König Leopolds, betitelt: „Die Vollendung des Werkes von 1830“, in welcher der König — unter Hinweis auf die großen noch unerforschten und herrenlosen Gebiete des afrikanischen Kontinents — die Notwendigkeit der Erwerbung belgischer Kolonien begründete, um Belgien den Anteil am Kolonialhandel wiedergewinnen zu lassen, den es in Niederländisch-Indien seit der Unabhängigkeitserklärung und Trennung von Holland verloren hatte.

Im September 1876 erfolgte in Brüssel auf Veranlassung des Königs die Bildung der „Internationalen Afrikanischen Vereinigung“, eine Gesellschaft der angesehensten Geographen und Reisenden Europas mit dem Zwecke, Zentralafrika zu

erforschen und für den Handel und Verkehr zu erschließen. 1878, im November, wurde das „Comité d'Etudes du Haut Congo“ gebildet, das sich später in die „Association Internationale du Congo“ (abgekürzt mit A.I.C. bezeichnet) verwandelte.

Es folgten im Auftrag dieses Komitees die Expeditionen von Stanley (1879—83) in das nördliche, von Wißmann (1880/82 und 1884—85) in das südliche Kongobecken und die anderer Forscher und damit im Zusammenhang der Erwerb von Land für die A.I.C., die Anlage von einer großen Reihe von Stationen.

Die A.I.C. machte Schritte, ihrem zusammenhängenden Landbesitz die Anerkennung eines Staates zu verschaffen. Diese Anerkennung wurde ihr zuerst bereits am 10. April 1884 durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika zuteil, dann vom Deutschen Reich am 8. November 1884. Die anderen Mächte gaben ihre Anerkennung gelegentlich der vom 15. November 1884 bis 26. April 1885 in Berlin zusammengetretenen Kongokonferenz (zuerst England am 16. Dezember 1884). Das neue Staatswesen legte sich den Namen „Etat Indépendant du Congo“ (Unabhängiger Staat des Kongo) bei. Am 1. August 1885 übernahm König Leopold unter Anerkennung aller Konferenzmächte die Würde eines Souveräns des neugegründeten Staates, der damit Belgien in der Form der Personalunion verbunden wurde.

Dieser Unabhängige Kongostaat bestand vom Jahre 1884 bis 1908, also volle 24 Jahre.

Am 15. November 1908 erfolgte nach Beschluß der belgischen Kammer (20. August) und des Senats (9. September) die Übernahme des Kongostaates durch Belgien als seine Kolonie „Belgisch-Kongo“ („Congo Belge“).

Dies in kurzem die Geschichte der Entstehung dieser jüngsten Kolonie.

II.

War Belgien berechtigt diese Annexion vorzunehmen?

Leopold II., König der Belgier, war absoluter, unumschränkter Herrscher des Kongostaates.

An der Entwicklung dieses Staates beteiligte sich Belgien im Laufe der Jahre mit sehr erheblichen Kapitalien, die teils aus der Staatskasse, teils aus den Privatmitteln der Bürger flossen. Es entstand allmählich zwischen Belgien und dem Kongostaat eine innige Interessengemeinschaft.

Bereits im August 1889 erließ der König eine testamentarische Verfügung, der zufolge er das Königreich Belgien für den Fall seines Todes als Erben des Kongostaates einsetzte.

Am 3. Juli 1890 wurde zwischen Belgien und dem Kongostaat ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem Belgien dem Kongostaat 25 Millionen Francs lieh und dafür das Recht erwarb, schon nach Ablauf von zehn Jahren den Kongostaat „mit all' seinen Gütern, Rechten und Vorteilen, die mit der Souveränität des Staates verbunden sind“ zu annektieren.

Belgien machte aber nach Ablauf dieser zehn Jahre, im Jahre 1900, von diesem seinem Rechte noch keinen Gebrauch, behielt sich aber durch Erlaß eines Gesetzes die spätere Angliederung des Kongostaates vor.

Im folgenden Jahre erklärten die belgischen Kammern auch weiter auf die Zinsen des vorgestreckten Kapitals verzichten zu wollen sowie, daß dieses Kapital selbst nur in dem Falle zurückbezahlt werden soll, daß Belgien die Erbschaft nicht antritt, also den Kongostaat nicht übernimmt.

Für diesen Fall war schon durch eine frühere Vereinbarung zwischen den leitenden Staatsmännern des Kongostaates und Frankreichs (Korrespondenz aus den Jahren 1885 und 1887) diesem ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden. Dieses Vorkaufsrecht wurde am 5. Februar 1905 neu umschrieben und zwar in einer Abmachung, durch welche Belgien ein Vorzugsrecht Frankreichs auf seine Kongobesitzungen anerkennt, falls Belgien dieselben ganz oder teilweise veräußern sollte.

Zum letzten Male nimmt König Leopold in den beiden Briefen, welche den königlichen Dekreten, betr.: „Die Reformen im Kongostaat“ vom Juni 1906, beigegeben waren, noch einmal Bezug auf die Besitzergreifung des Kongostaates durch Belgien, indem er die beiden möglichen Fälle ins Auge faßt, den Übergang des Staates zu seinen Lebzeiten und den Übergang nach seinem Tode.

Besonders interessiert hier das zweite dieser Handschreiben des Königs, welches die Präzisierung seiner Willensäußerung bezüglich seines Testamentes über die Übernahme des Kongostaates durch Belgien enthält.

„Indem ich mich freiwillig des Kongo und seiner Güter zu Gunsten Belgiens beraube,“ sagt der König am Schlusse dieses zweiten Handschreibens, „muß ich, wenn ich ein nationales Werk vollbringen will, mich bemühen, für Belgien die Vorteile, welche ich ihm vermache, auf immerdar sicherzustellen.“

Es ist mir deshalb daran gelegen, genau zu bestimmen, daß das Vermächtnis des Kongo an Belgien stets von diesem in seiner unverminderten Gesamtheit aufrechterhalten wird. Demgemäß wird das vermachte Gebiet unter den gleichen Bedingungen wie das belgische Gebiet unveräußerlich sein.

Ich zögere nicht, diese Unveräußerlichkeit ausdrücklich zu spezifizieren; denn ich weiß, wie bedeutend der Wert des Kongo ist, und ich habe daher die Überzeugung, daß diese Besitzung niemals den belgischen Bürgern dauernde Opfer wird auferlegen können.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Juni 1906.

Leopold.“

Ich glaube, mit dieser Darlegung zur Genüge nachgewiesen zu haben, daß Belgien vom staatsrechtlichen und auch vom rein juristischen Standpunkt aus vollkommen berechtigt war, den Kongostaat zu annektieren.

III.

Fassen wir die Grenzen der Kolonie, ihre Ausdehnung ins Auge, so fällt vor allem die mächtige Anschwellung derselben von W. nach O., von der Küste ins Innere zu auf. Bei einem Küstenstreifen von nur 37 km Länge (nördlich der Kongomündung) weist die Ostgrenze eine Länge von über 2200 km auf.

Portugal hatte nämlich bei der Bildung des Kongostaates auf Grund älterer Rechte den Unterlauf des Kongo und die Küste vom 5.^o südlicher Breite an für sich beansprucht — Frankreich die nördlich daran anstoßende Küste von Loango.

Auf Grund der Ausgleichsverhandlungen, die hierüber während der Kongokonferenz stattfanden, mußte sich der Kongostaat mit diesem unbedeutenden Küstenstreifen begnügen.

Im Westen und Norden grenzt die Kolonie an Französisch-Kongo und den Ägyptischen Sudan (Bahr el Gasal), im Süden an Angola und Rhodesien, im Osten an Uganda und ~~Deutsch-Ostafrika~~ ^{Tanganjika}; mit diesem beträgt die gemeinsame Grenze rund 900 km, nämlich vom Südende des Tanganjika- bis zum Viktoriasee, acht Breitengrade hindurch.

Die Grenze folgt hier dem zentralafrikanischen Graben, jener mächtigen von Süd nach Nord ziehenden Bruchspalte, auf dessen Grunde der Tanganjikasee, der Russisi und der Kiwusee liegen, durch deren Mitte die Grenzlinie zieht. Dieser Graben bildet nicht nur eine vorzügliche geographische, sondern auch eine ethnographische Scheidelinie zwischen den beiden Kolonien, eine Grenze, wie sie natürlicher nicht gefunden werden kann. Von dem Nordende des Kiwusees folgt dann die Grenze in östlicher Richtung der Kammlinie der Reihe der Kirunga-Vulkane bis zum Schnittpunkt mit dem 30. Längengrad und wendet sich dann nach Norden. Diese, von der Natur selbst vorgezeichnete Grenze wollte der frühere Kongostaat nicht anerkennen; er reklamierte als Grenze eine gerade Linie, die vom Nordende des Tanganjika zu dem oben bezeichneten Schnittpunkt mit dem 30. Meridian läuft, also eine ganz willkürlich gezogene Gerade, die die fruchtbare, dicht bevölkerte Landschaft Ruanda in zwei Teile zerreißt.

und Veranlassung zu fortwährenden Streitigkeiten und Unruhen gegeben hätte, somit ganz unhaltbar gewesen wäre. Die deutsche Verwaltung hat sich denn auch immer auf die ganze Landschaft Ruanda erstreckt; die deutschen Militärstationen sind bis an den Kiwusee vorgeschoben (Kissenji und Ischangi). Die endgültigen Verhandlungen über diese Grenzfrage sind noch nicht abgeschlossen.

Zahlreiche Berührungspunkte ergeben sich aus dieser langen gemeinsamen Grenzlinie zwischen den beiden Kolonien, die besonders als Seengrenze für den Verkehr eine so große Rolle spielt, und es ist klar, daß mit gegenseitigem Interesse alle Vorgänge verfolgt werden, die sich in der Nachbarkolonie abspielen.

Die im äußersten Nordosten gelegene Lado-Enklave wurde zufolge eines Übereinkommens zwischen England und dem Kongostaate erst im Jahre 1894 letzterem überlassen — allerdings nur während der Lebenszeit König Leopolds II.; später soll dieses Gebiet wieder in englisch-ägyptischen Besitz übergehen (Vertrag vom Juli 1901).

Der Flächeninhalt der Kolonie mißt rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Quadratkilometer, d. i. 80mal soviel als das Mutterland, oder noch etwas mehr als zusammengenommen die Gebiete des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens.

Die Bevölkerung wird zwischen 20 und 30 Millionen geschätzt — sie gehört fast durchaus den reinen Bantu-Negern an, die den größten Teil Süd- und Äquatorialafrikas besetzen —, nur im Nordosten wohnen Stämme der nordostafrikanischen Mischvölker (die Niam-Niam und die Mangbattu). Versprengt im Innern der Kolonie hausen hie und da die sogen. Zwergvölker, die als Reste einer Urrasse angesehen werden.

Natürlich sind unter den einzelnen Stämmen die verschiedensten Kulturtypen vertreten. So wohnen neben den friedfertigsten Fischer- und Ackerbauvölkern, wie die Stämme am mittleren Kongo, die Bateke, die Bangala, die Bafoko etc., die grausamsten, wildesten Stämme, denen der Kannibalismus, die Menschenfresserei noch tief im Blute steckt; zu diesen gehören die schon erwähnten Niam-Niam und Mangbattu im

Nordosten, dann zahlreiche Stämme im Gebiete des Uelle und Ubangi, die hochgewachsenen Batetele, die gefürchteten Manyema zwischen Lomami und Tanganjika u. s. w.

Weißer haben sich in der Kolonie zurzeit gegen 2000 niedergelassen, die sich auf ca. 300 Stationen verteilen.

Klimatisch kann man die Kolonie im großen ganzen in zwei Zonen einteilen: die Zone der Hochländer (Katanga, Ostprovinz), die sich eines gemäßigten Klimas erfreuen und für die europäische Kolonisation wohl geeignet sind; die heiße Zone, der der ganze Rest der Kolonie angehört, mit einer mittleren Temperatur von 28° C., großem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, großen Niederschlagsmengen.

Die Kolonie ist ein Teil des konventionellen Kongobeckens.

Der Zweck, warum die schon erwähnte Kongokonferenz einberufen wurde, war nämlich, das äquatoriale Afrika dem freien Verkehr zu sichern, zu verhüten, daß eine der Mächte, die dort interessiert sind, einmal Maßregeln ergreifen könnte, welche diesem allgemeinen Verkehr Schwierigkeiten bereiten möchten.

Ein solches freies zentrales Afrika wurde von der Konferenz geschaffen durch die Festsetzung eines konventionellen Kongobeckens, für welches die Kongoakte besondere Bestimmungen geben betreffend die Handels- und Verkehrsfreiheit, die Zollfreiheit, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung, die Unterdrückung der Sklaverei und des Negerhandels, die Gewissens- und Kultusfreiheit u. a.

Dieses konventionelle Kongo Becken umfaßt nach Artikel 1 der Berliner Akte folgende Gebiete:

1. die Gebiete, welche das große natürliche Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden;
2. das Gebiet westlich davon, welches sich am Atlantischen Ozean von dem unter $2^{\circ} 30'$ südl. Breite gelegenen Breitengrade bis zur Mündung des Loge erstreckt;
3. das Gebiet östlich vom Kongo Becken bis zum Indischen Ozean vom 5° nördl. Breite bis zur Mündung des Sambesi im Süden.

Betrachten wir die Grenzlinien dieses „konventionellen Kongobeckens“ auf einer Karte, so ersehen wir, daß sich dasselbe in einer Zone von durchschnittlich über 2000 km Breite durch den ganzen Kontinent vom Atlantischen bis zum Indischen Ozean erstreckt und daß eine große Anzahl von kolonialen Besitzungen europäischer Staaten in dasselbe fallen. So vor allem natürlich die Kolonie Belgisch Kongo selbst in ihrer ganzen Ausdehnung, dann der größte Teil des Congo français, ferner die nördlichen Gebiete von Portugiesisch-Angola und Mozambique, ebenso das nördliche Gebiet von Britisch-Zentralafrika, ferner der südöstliche Teil des deutschen Schutzgebietes Kamerun, Deutsch-Ostafrika in seiner ganzen Ausdehnung und ebenso das ganze Britisch-Ostafrika mit dem Protektorat Uganda.

Für alle diese Gebiete gelten die Bestimmungen der Kongoakte in ganz der gleichen Weise wie für die Kongo-Kolonie, was mit Vorliebe übersehen wird.

An der Kongokonferenz waren folgende 14 Mächte beteiligt: Deutschland (als Einberufer), Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und die Türkei.

Politisch-geographisch ist von Bedeutung, daß sich die Kongokolonie in Verbindung mit Deutsch-Ostafrika als breiter Querriegel mitten durch Afrika legt und damit dem britischen Plan eines zusammenhängenden Kolonialreichs vom Kap bis Alexandrien recht im Wege steht. „Kongoland,“ sagt Hahn in seinem ausgezeichneten Werke »Afrika« (1901), „ist, vom Atlasgebiet abgesehen, der einzige Teil Afrikas, wo wir den Engländern nirgends begegnen.“

IV.

Die Übernahme des Kongostaates von Belgien hat in der belgischen Kammer schwere Kämpfe gekostet; die diesbezüglichen Debatten füllten die Sitzungen fast das ganze Jahr 1908 aus (Februar—Oktober). Am meisten angefochten wurden die Bestimmungen des Angliederungsvertrages bezüglich der Übernahme der Krondomäne.

Der Kongostaat erklärte nämlich gleich nach seiner Besitzergreifung des Gebietes alles herrenlose Land als Staatseigentum, „Domanialgut“, und da nun keine Besitzer da waren — die Eingeborenen hatten ja kein anderes fest umgrenztes Privatgut als ihre elenden Dörfer und höchstens einige unmittelbar daran liegende Krautäcker (um in unserer Sprache zu reden), Plantagen befanden sich nur ein paar portugiesische am unteren Kongo — so war das ganze Land als Domanialgut tatsächlich vom Staate in Besitz genommen.

Alle diese Domänenländereien wurden mit der Zeit in drei Kategorien ausgeschieden, als: Nationaldomäne, Krondomäne und Privatdomäne.

Die Nationaldomäne umfaßte das Gebiet nördlich des Äquators bis zur Nordgrenze des Staates und damit die Hälfte des großen Urwaldes des Kongobeckens. Diese Domäne wurde in Staatsregie verwaltet, nichts als Privatbesitz abgegeben.

Die Krondomäne war ihrem Umfange nach in dem Dekret vom 23. Dezember 1901 genau umschrieben; demnach bestand sie aus folgenden Gebieten:

1. aus dem Distrikt du lac Leopold II. (Becken des Leopoldsees und des Lukenjeflusses),
2. aus der nordöstlichen Ecke des Kassai-Distrikts (südlich begrenzt durch rechtes Ufer des Sankuru und Lubefu, dann 5. Breitengrad, im Osten durch Lomami),
3. aus dem südlichen Teil des Äquatordistrikts (das ganze Becken des Busira—Momboyo): ein Riesengebiet, das rund den siebenten Teil des ganzen Staates ausmacht (allein $11\frac{1}{2}$ mal so groß ist als Belgien!).

Den Rest des Gebietes bildete die Privatdomäne und diese wurde zur Ausnutzung an Konzessionsgesellschaften,

Private etc. verpachtet oder verkauft. 1908 betrug das in der Kolonie angelegte Kapital der Privatgesellschaften, belgischen und fremden, 170 Millionen Francs.

Was nun die Krondomäne betrifft, so war deren Verwaltung zuletzt einer Privatgesellschaft übertragen, die mit einem Kapital von 1 Million Franken gegründet wurde. Die Einkünfte dieser Domäne sollten nach den Bestimmungen des Königs verwendet werden zu öffentlichen Arbeiten, wohlthätigen und sozialen Werken, Gründung von Eingeborenen-schulen im Kongo, von Krankenhäusern, Missionsstationen etc., dann auch zu öffentlichen Kunstbauten in Belgien selbst, zu Subsidien für Städte und verdiente Persönlichkeiten etc.

Diese Bestimmungen über die Krondomäne forderten in der Kammer zu heftigstem Widerspruche heraus, da sie dem Parlamente gar keine Kontrolle, gar keinen Einfluß auf die Verwaltung dieses Riesengebietes einräumten. Besonders beanstandet wurde der sogen. „Kautschukparagraph“ der Konvention zwischen dem Unabhängigen Kongostaat und der Krondomäne vom 22. Dezember 1906. In dieser Konvention wurden nämlich im Artikel 1 dem Staate von der Krondomäne alle Rechte über die Kautschukwälder abgetreten während zwölf Jahren, unter dem Vorbehalte des teilweisen oder ganzen Verkaufes der Wälder. Im Artikel 2 wurde aber der Staat verpflichtet, die gesamte Kautschukernte der Krondomäne zu 3,50 Francs das Kilo, Bord Antwerpen, zu überlassen. (Der Marktpreis beträgt gerade das dreifache!) Ebenso war bestimmt, daß der gesamte Kopal-Gummi (Gomme copal, ein bernsteinähnliches Harz), zu 95 cms. das Kilo, das gesamte Elfenbein zu 15,50 Francs das Kilo abzutreten ist — ebenfalls weit unter dem Marktpreis.

Man wollte in diesen Vereinbarungen auch eine Verletzung der Handelsfreiheit erkennen! Die Stimmung gegen diese Kronstiftung war in Belgien tatsächlich eine allgemeine. Die Regierung mußte nachgeben und verzichtete denn auf den Weiterbestand der Krondomäne.

Demzufolge wurde der Übernahmevertrag sowohl in seinen Hauptartikeln als auch in den Annexen wesentlich geändert

durch Annahme eines „Zusatzaktes“; die auf die Krondomäne bezüglichen Bestimmungen wurden unterdrückt, die Güter dieser Domäne dem belgischen Staate zugesprochen, d. h. sie gingen in die Privatdomäne des Staates über. Das diesbezügliche Gesetz ist datiert vom 18. Oktober 1908. (Das offizielle Amtsblatt: „Moniteur Belge“ publizierte all diese Gesetze in Nr. 293/294.)

Dafür übernahm der belgische Staat die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen, von denen die wichtigsten sind, die Errichtung eines Spezialfonds von 45 Millionen 500 000 Francs aus den Mitteln des belgischen Staates zur Ausführung der von der Krondomäne in Auftrag gegebenen Arbeiten, sowie die Errichtung eines weiteren Fonds von 50 Millionen Francs aus den Mitteln der Kolonie, die in 15 Jahresraten zahlbar sind, und dem König als Zeichen der Dankbarkeit gewidmet werden. Dieser Fonds muß von dem König, und soweit er bei seinem Tode noch nicht aufgebraucht ist, von seinen Nachfolgern für gemeinnützige Zwecke ausschließlich im Kongo verwendet werden, so zur Errichtung von Spitälern und Schulen, zur Entsendung wissenschaftlicher Expeditionen, zur Bekämpfung der Schlafkrankheit und zur Begründung von Unternehmen zu Gunsten der Weißen, die in Afrika Dienste geleistet haben.

Persönliches, uneingeschränktes Eigentum des Königs blieben 40 000 Hektar in Majumbe.

Außerdem waren noch Jahresrenten zu zahlen an den Thronfolger (120 000 Francs), an die Prinzessin Clementine (75 000 Francs), an die Verwalter der Krondomäne (80 000 Francs) und eine Subvention an die Missionare von Scheut (65 000 Francs).

Aufrechterhalten wurden zunächst noch von Belgien die im Kongo konzessionierten Gesellschaften, die Fortdauer der ihnen verliehenen Privilegien, der bisherige Betrieb der Domänen als Staatsmonopol. Man wies von seiten Belgiens darauf hin, daß auch in anderen Kolonien, die gleichfalls im sogen. konventionellen Kongobecken liegen, ebenfalls Kronländereien, Konzessionsgesellschaften, Handelsmonopole und sonstige Privilegien aller Art beständen, was ja tatsächlich auch zutrifft.

V.

Die Opposition gegen die Beibehaltung dieser kongostaatlichen Auslegung der Kongoakte, besonders bezüglich der Forderung der Handelsfreiheit, wurde immer heftiger und insbesondere war es in England die Congo Reform Association, welche — gewiß nicht in uneigennütziger Weise — bei dieser Agitation an der Spitze marschierte.

Der neuernannte belgische Kolonialminister, Renkin, fand es für angezeigt, gleich Anfang 1909 selbst in die Kolonie zu gehen und sich an Ort und Stelle über die herrschenden Zustände zu informieren.

Fast zu gleicher Zeit unternahm der belgische Thronfolger eine viermonatliche Reise in die Kolonie zu Studien- und Informationszwecken.

Das Ergebnis der Reise Renkins war ein alle kolonialen Kreise im höchsten Grade befriedigendes.

Noch im gleichen Jahre, im Oktober, reichte Renkin der Kammer mit dem Budget für 1910 ein umfangreiches Exposé ein, betr. die Verwaltung der Kolonie — Reorganisationsvorschläge, die eine gründliche Umwälzung des bisherigen wirtschaftlichen Systems im Kongolande, eine ganz neue Ordnung im belgischen Kongo bedeuten. Vor allem wird das bisherige System der staatlichen Ausbeute der Bodenerzeugnisse vollkommen aufgegeben.

Das ganze Gebiet der Kolonie wird in drei Etappen dem **freien Handel** geöffnet und zwar:

die erste Zone am 10. Juli 1910: umfaßt den ganzen südlichen Teil der Kolonie (etwa vom 4. Breitengrade an), im Osten das Russisi—Kiwusee-Territorium, die Ladó-Enklave, im Westen einen breiten Streifen längs des Kongo-Ubangiflusses — ein Gebiet über die Hälfte der Kolonie;

ein zweiter Länderstrich am 1. Juli 1911 — die frühere Krondomäne;

ein dritter Länderstrich am 1. Juli 1912 — der ganze Nordosten.

Dem Staate verbleiben nur noch als Domanialgut fünf Reserven von je 600 000 ha (6000 qkm); es sind dies die Güter um die Posten Lete, Ledja, Dekese und Belo in der zweiten und von Nepoko in der dritten Zone.

Zu diesen Maßnahmen kommen noch eine Reihe anderer einschneidender Bestimmungen, wie: die Gewährung des Rechtes an die Eingeborenen, auch auf den Kronländereien Kautschuk und das hochgeschätzte Kopalharz zu ernten und zu verkaufen, an wen der Neger will, die Aufhebung der Kautschuksteuer, die Einschränkung der Arbeitspflicht u. s. w.

Daß die Durchführung dieser einschneidenden Reformen, namentlich die Aufgabe des Staatsmonopols, nicht ohne erhebliche finanzielle Opfer möglich ist, versteht sich von selbst. So verzeichnet das Budget für 1910 an ordentlichen Ausgaben 40¹/₂ Millionen Francs gegen 36 Millionen im Vorjahre, an außerordentlichen Ausgaben 33¹/₂ Millionen Francs gegen 8¹/₂ Millionen im Vorjahre! Wenn auch die Einnahmen für den Anfang zurückgehen werden, so erhofft sich der Kolonialminister mit Recht für die Zukunft eine Steigerung der Einnahmen, besonders aus den Steuern und Zöllen, durch das neu erwachende wirtschaftliche Leben im Kongo. Auch die Länderverkäufe, die Erträgnisse der staatlichen Anpflanzungen etc. lassen in einigen Jahren bedeutende Einnahmen erhoffen, so daß also die gemachten Aufwendungen sich reichlich lohnen werden.

Mit der Durchführung dieser Reformen entfällt aber auch den Kongogegnern jeder Grund, ihre Agitation gegen die belgische Kolonie noch weiter fortzusetzen! Eine sogen. Kongofrage gibt es von nun ab nicht mehr — es müßte denn sein, daß man nunmehr gegen die im französischen Kongo herrschenden Zustände vorgehen wollte. Ich möchte dies der englischen „Congo Reform Association“ als sehr ergiebiges Arbeitsfeld besonders empfehlen!

Im übrigen regelt sich die Verwaltung der Kolonie nach dem Kolonialgesetz (loi sur le gouvernement du Congo belge), wie es bei der Übernahme der Kolonie von der Kammer angenommen wurde.

Durch dieses Kolonialgesetz, das aus 38 Artikeln besteht und sich durch seine freisinnige Fassung auszeichnet, wurden zwei besondere koloniale Organe geschaffen:

Das Kolonialministerium und der Kolonialrat.

Der König ernennt den Kolonialminister, der dem allgemeinen Ministerrat angehört. Der Kolonialminister soll ein Mann sein, der das Kolonialwesen und namentlich die afrikanischen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, der also schon im Kongostaat bewährte Dienste geleistet hat; politisch braucht er nicht der Majorität der Kammer anzugehören. Er ist der persönliche Vertrauensmann des Königs für alle Kolonialangelegenheiten.

Der Kolonialrat ist die oberste Aufsichtsbehörde der neuen Kolonie und besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich dem Kolonialminister, der den Vorsitz führt und 14 Mitgliedern, wovon 8 vom König, 3 vom Senat und 3 von der Kammer ernannt werden. Somit verfügt der König im Kolonialrat sicher über 9 (gegen 6) dieser Mitglieder, also über eine entscheidende Mehrheit. Es nimmt somit der Kolonialrat eine vom Parlament recht unabhängige Stellung ein — und das hat nur sein Gutes. Dem Kolonialrat ist die Begutachtung aller die Kolonien betreffenden Gesetze und Verordnungen übertragen. Der König ist aber nicht unbedingt an die Beschlüsse des Kolonialrats gebunden. Er hat das Recht für alle Fälle, für die das Gesetz nicht Vorsorge getroffen hat, Dekrete mit Gesetzeskraft nach eigenem Ermessen zu erlassen.

Das Kolonialgesetz gestattet also der Krone jenen großen Einfluß, den König Leopold stets als die wichtigste Lebensbedingung für die Kolonie bezeichnet hat.

Der König ernennt zu seinem Vertreter in der Kolonie einen Generalgouverneur, der mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist und dem ein oder mehrere Vizegouverneure untergeordnet werden (Artikel 21).

Die Bestimmungen, welche das Kolonialgesetz in finanzieller Beziehung trifft, lassen sich in folgende fünf Punkte zusammenfassen:

1. Die Finanzen der Kolonie sind vollkommen getrennt von den Finanzen des Mutterlandes. Die Aktiva und Passiva Belgiens und der Kolonie sollen vollkommen getrennt bleiben, die kongostaatliche Staatsschuld soll ausschließlich eine Last der Kolonie sein (Artikel 1).
2. Das Budget der Kolonie wird alljährlich von der Kammer durch ein Gesetz festgesetzt. Der Kammer ist die vom Rechnungshof geprüfte Rechnung der Kolonie vorzulegen (Artikel 12 und 13).
3. Kolonial-Anleihen dürfen nur durch Gesetz, also nur durch Kammerbeschluß aufgenommen werden (Artikel 14).
4. Zölle, Steuerauflagen müssen — wie auch die Festsetzung des militärischen Kontingents — ausnahmslos durch von der Kammer zu erlassende Dekrete festgesetzt werden (Artikel 10 bzw. 16).
5. Konzessionen für Bergwerke und Eisenbahnen, sowie Landverkäufe von mehr als 10 000 ha können nur durch Dekret vergeben werden. Der Dekretentwurf muß während 30 Tage den beiden Kammern zur Einsicht vorliegen. Ein gleiches gilt für Konzessionen zur Ausbeutung von Ländereien, die über 25 000 ha groß sind, wenn die Konzession auf länger als 30 Jahre gewährt wird (Artikel 15).

Wir erkennen aus diesen Bestimmungen, daß auch dem Parlament seine Einwirkung in die wichtigsten Angelegenheiten der Kolonie voll gewahrt ist.

Das Kolonialgesetz enthält auch eine höchst beachtenswerte Verfügung über die Verwendung von Eingeborenen zum Arbeitsdienst. Der Artikel 2 sagt hierüber wörtlich:

„Kein Eingeborener kann gezwungen werden, für Rechnung oder zum Nutzen von Privaten oder Gesellschaften zu arbeiten.“

„In kürzester Zeit werden durch Gesetze die Rechte und die persönliche Freiheit der Eingeborenen geregelt werden.“

Ferner bestimmt der Artikel 6, daß eine permanente Kommission von sieben Mitgliedern eingesetzt wird mit dem Auftrage, für den Schutz der Eingeborenen in der ganzen Kolonie

zu wachen, wie für die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu sorgen.

Im übrigen gilt — das möge hier gleich gesagt werden — für die Behandlung der Eingeborenen als oberstes Prinzip die Wahrung des Herrenstandpunktes der weissen Rasse gegenüber der schwarzen!

VI.

Die innere Verwaltung der Kolonie.

Der Sitz des Generalgouverneurs ist Boma, an der Mündung des Kongo, wo sich alle Hauptbehörden der Kolonie und zahlreiche Faktoreien und Werkstätten befinden.

Eine Art zweite Hauptstadt der Kolonie ist in Katanga vorgesehen, eine Residentur mit Departements für Justiz, Finanzen, Industrie, Einwanderung etc.

Zur Verwaltung ist die Kolonie in 13 Bezirke (Districts) eingeteilt, deren jeder ein Distriktschef vorsteht. Die Größe der Distrikte ist nahe der Küste am geringsten, nimmt landeinwärts immer mehr zu, genau so, wie es in zahlreichen jungen amerikanischen Staaten der Fall ist. Die Distrikte zerfallen wieder in Zonen, diese in Sektoren.

Sehr geschickt hat es die Verwaltung verstanden, die Dorfhäuptlinge in ihren Dienst zu stellen, als die natürlichen Mittelsleute zwischen den staatlichen Behörden und der eingeborenen Bevölkerung.

Ein eigener Erlaß: „Eingeborenen-Chefferien“ gibt die Vorschriften über die Befugnisse der Häuptlinge unter Förderung ihrer Autorität und schafft eine Art Stammesgliederung, die auf das ganze Gebiet des Kongos ausgedehnt werden soll.

„Von sämtlichen neuen Vorschriften unserer Gesetzgebung,“ erklärt der Generalgouverneur, „entspricht keine einer tieferen politischen Idee wie diejenige, welche das Dekret über die Eingeborenen-Chefferien veranlaßt hat.“

Eine Chefferie (Hauptmannschaft) besteht aus einem Dorf oder aus mehreren Dörfern, welche der obersten Autorität eines einzigen Häuptlings unterstellt sind und immer einen Stamm umfassen müssen. Die Chefferie wird gebildet durch den Generalgouverneur oder Bezirkskommissär, der den Häuptling bestätigt, wenn er zu diesem Amte fähig ist und das nötige Ansehen genießt. Keine Chefferie darf ohne Häuptling sein; kein Angehöriger einer Chefferie darf ohne Erlaubnis seines Häuptlings die Chefferie verlassen, um sich im Gebiete einer anderen niederzulassen. Der Häuptling untersteht der Leitung des Bezirkskommissärs und ist diesem verantwortlich für die gute Führung seines Stammes, für sofortige Anzeige aller Verbrechen und schweren Vergehen, aller Angriffe, Beschädigungen, die gegen seine Leute von seiten Eingeborener aus anderen Chefferien begangen werden, aller Krankheiten in seiner Chefferie; ferner ist er verantwortlich für die getreue und genaue Mitteilung der Befehle, Weisungen der Territorialbehörde an die Angehörigen seiner Chefferie sowie für die Übermittlung der von seinen Leuten ausgehenden Gesuche an diese Behörde. Der Häuptling ist ferner gehalten, mit den Territorialbehörden zusammenzuwirken bei der Ausführung von Arbeiten, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit notwendig sind, bei der Aushebung der Rekruten und Arbeiter, dann, wie schon erwähnt, bei der Leistung der Steuern. Die Häuptlinge sind somit die natürlichen Vermittler zwischen der Behörde und der eingeborenen Bevölkerung. Ein Häuptling, der seine Stellung mißbraucht, sich seines Amtes unfähig oder unwürdig erweist, wird abgesetzt.

Als Entschädigung für die ihm zufallenden Pflichten erhält der Häuptling eine Entlohnung, welche nicht 5% des Wertes der Löhne übersteigen darf, die den Eingeborenen für die durch die Chefferie geleisteten Steuern gewährt werden.

Die Anzahl der Chefferien betrug 1909: 1068. Die Einrichtung hat sich außerordentlich bewährt.

Sehr gut ist das Justizwesen organisiert, sowohl was die Rechtspflege für die Weißen, als die Gerichtsbarkeit für

die Eingeborenen anlangt. Es bestehen sechs Gerichte erster Instanz (Obertribunale), nämlich in Boma, Léopoldville, Coquilhatville, Stanleyville, Niangara (am Uëlle) und Lukafu (am Lufira) und 16 Territorialtribunale; außerdem besteht in Boma eine Berufungsinstanz (Tribunal d'appel).

Den fünf Gerichten erster Instanz ist der Wandercharakter zugesprochen; sie sind verpflichtet, periodisch in den vom Generalgouverneur bezeichneten Orten ihres Amtsbezirkes ihre Sitzungen abzuhalten. Durch diese Wandergerichte werden den Rechtsuchenden, Angeschuldigten und Zeugen die weiten Reisen erspart und die Termine für die Untersuchung und das Urteil ganz bedeutend abgekürzt. Für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Richter sind eine Reihe von Maßregeln angeordnet, so ein besonderer Verpflegungsmodus auf der Reise, so daß sie nicht auf die Bezirksbeamten angewiesen sind, die Errichtung einer eigenen Gendarmerie für die Richter und Staatsanwälte, das Recht dieser, die Dampfer der Gesellschaften ebenso wie die des Staates zu benützen u. s. w. Diese Wandergerichtshöfe sind jedenfalls eine ganz vortreffliche Einrichtung; Nachahmung empfehlenswert!

Die zulässigen Strafen gegen die Eingeborenen sind: Geldstrafen, körperliche Züchtigung, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.

Die Notwendigkeit der körperlichen Strafen wird niemand in Abrede stellen, der mit kolonialen Verhältnissen betraut ist; diese Strafen sind auch in allen Kolonien eingeführt. Das Reglement fixiert als Strafmaximum 50 Peitschenhiebe, doch darf ein Individuum in einem Tage nicht über 25 erhalten. Frauen sind von dieser Strafe ausgeschlossen. Das Gouvernement sieht strenge auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Die Organisation der militärischen Macht der Kolonie (Force publique) beruht auf dem Prinzip der Konskription, die vom früheren Kongostaat bereits im Jahre 1891 eingeführt wurde. Die Nationalarmee setzt sich zusammen aus ausgehobenen und freiwilligen Eingeborenen.

Die Aushebungen werden in jedem Distrikt vollzogen, und zwar regeln die Distriktskommissäre im Einverständnis mit den eingeborenen Häuptlingen den Modus der Kon-skription. Die Dienstpflicht eines Milizsoldaten beträgt — nach Dekret vom Jahre 1900 — 7 Jahre in der aktiven Armee, 2 Jahre in der Reserve; ebenso darf die Dienstzeit eines Freiwilligen 7 Jahre nicht überschreiten. Es wird jährlich nur ein Mann auf 10 000 ausgehoben, das macht also eine jährliche Aushebung von ca. 1500 Mann. Die Freiwilligen und die vielfachen Kapitulanten ergänzen leicht den Effektivbestand, welcher zurzeit die für ein Kolonialreich von wahrscheinlich 30 Millionen gewiß mäßige Höhe von 13 800 Mann erreicht. Die Zahl der Freiwilligen belief sich im Jahre 1908 auf 5000 Mann. Vielfach machen die Eingeborenen die größten Anstrengungen, um eingereiht zu werden. Jeder Soldat erhält einen täglichen Sold von 21 cts.; jeder Soldat hat das Recht, mit seiner Frau zu leben und sie überall mit sich zu nehmen. Die ganze militärische Macht der Kolonien ist in 23 Kompagnien eingeteilt, welche die Garnisonen in den Distrikten bilden und deren Stärke sich nach den jeweils von ihnen zu erfüllenden Aufgaben richtet. Es wird 1 weißer Vorgesetzter auf 25 Mann gerechnet.

Die europäischen Cadres, welche sich hauptsächlich aus belgischen Offizieren und Unteroffizieren zusammensetzen, erhalten in der Armee eine allerdings sehr strenge Disziplin, die bei einem solchen Soldatenmaterial zur Aufrechterhaltung der Ordnung auch unbedingt notwendig ist. Die militärische Ausbildung der aktiven Armee erfolgt in drei Übungslagern (Camps d'instruction), und zwar befinden sich diese in Luki, Irebu und Lisala. Die Reserve hat ihr Übungslager in Lukula Bavu (unterer Kongo).

Die Kongokolonie kennt im Gegensatz zu uns nicht den Unterschied zwischen Polizei- und Schutztruppe; alle Expeditionen müssen daher durch militärische Hilfskräfte, durch die Force publique, ausgeführt werden.

In einer besonderen Verordnung: „Polizei- und Militär-operationen“ wird genau festgelegt, was man unter Polizei-

und was man unter Militäroperation zu verstehen hat. Als „Polizeioperationen“ werden diejenigen Bewegungen der Force publice unter der eingeborenen Bevölkerung bezeichnet, welche den Zweck haben, „durch vorgreifende Maßregeln die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze allgemein zu sichern“ — als „Militäroperationen“ die Offensivbewegungen gegen die eingeborene Bevölkerung, die dann angeordnet werden können, wenn die Bewohner einer Gegend sich empören, gemeinsame Feindseligkeiten gegen Personen und das Eigentum unternehmen, der Ausführung der Gesetze gewalttätigen Widerstand leisten. Nur der Generalgouverneur, der Bezirkskommissär, der Zonen- und Sektorenvorsteher sind berechtigt, Polizeioperationen anzuordnen. Absolut untersagt ist es den Handelsgesellschaften, bewaffnete Expeditionen zu unternehmen: Bei polizeilichem Vorgehen darf nur im Falle der Notwehr von den Waffen Gebrauch gemacht werden.

Ein militärisches Vorgehen können nur der Generalgouverneur und die Bezirksamtänner anordnen; vor Anordnung eines solchen muß der Versuch gemacht werden, die Aufrührer auf friedlichem Wege zum Gehorsam zurückzuführen. Weder die Leitung von Polizei- noch von Militäroperationen darf einem Neger anvertraut werden.

Die Kongokolonie ist wohl die erste, bei welcher die „Konskription der Arbeit“ in die moderne Kolonialpolitik eingeführt ist. „Wenn der Staat die Dringlichkeit und allgemeine Nützlichkeit gewisser ungewöhnlicher Arbeiten erkannt hat, so besitzt er auch das Recht, es dem Eingeborenen zur Pflicht zu machen, daran mitzuarbeiten,“ heißt es sehr treffend in einem diesbezüglichen Gutachten der Generalsekretäre.

Demgemäß bestimmt die Verordnung: „Anwerbung von Arbeitern für öffentliche Arbeiten“, daß das ausgehobene Jahreskontingent der Miliz in dem von der Regierung festgesetzten Verhältnis in zwei Sektionen eingeteilt wird; die erste Sektion ist für den Militärdienst bestimmt, die zweite Sektion bildet die zur Ausführung der als öffentlich bestimmten Arbeiten erforderlichen Arbeiter (Bau von

Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Regulierung von Flußläufen, Herstellung von Festungswerken). Die Dienstzeit dieser Arbeiter beträgt drei Jahre, und zwar kann diese Zeit in einem oder mehreren Zeitabschnitten abgedient werden. Diese Arbeiter unterliegen den Disziplinarvorschriften der gewöhnlichen Arbeiter des Staates und der Zivilgerichtsbarkeit. Nach Ablauf der Dienstzeit sind diese Leute dauernd militär- und arbeitsfrei.

1909 wurden 2575 Eingeborene als Arbeiter ausgehoben, wovon 2500 beim Bahnbau am oberen Kongo, 75 beim Bau der Autostraße im Uéle-Distrikt verwendet wurden. Vielfach melden sich die Eingeborenen auch zu diesem Dienst freiwillig an.

Diese Maßregel, die Eingeborenen nicht nur zum Militärdienst sondern auch zur Arbeit auszuheben, zeigt von hervorragendem kolonialen Verständnis und muß als Muster praktischer Kolonialpolitik hingestellt werden.

Über die Berechtigung und die Zweckmäßigkeit der Anwendung eines Arbeitszwanges überhaupt gehen ja die Meinungen der Kolonialpolitiker sehr auseinander. Es gibt viele, die auch von einer solchen Arbeitspflicht nichts wissen wollen; es sprechen sich aber doch sehr gewichtige Stimmen mit allem Nachdruck für die Einführung einer solchen aus.

So schlägt Dr. Karl Peters, gewiß einer unserer bedeutendsten und verdienstvollsten Kolonialpolitiker, die Einführung von fünf Jahren obligatorischer Arbeit für jeden Schwarzen vor; „aber einen guten Namen,“ meint er, „muß die Einrichtung haben, etwa »Arbeitsbürgerwehr!«“ Unsere katholischen Missionare haben diese »Arbeitsbürgerwehr« schon längst, nur daß sie dort »Katechumenen« heißen. „Daher,“ führt Peters aus, „waren auch die Schwarzen aus den katholischen Missionen »immer ganz ausgezeichnete Leute,« während die aus den lutherischen Missionen »zu brüderlich« waren.“

Ein anderer deutscher hervorragender Kolonialpolitiker, Liebert, sagt bei der Besprechung von D.O.A. in seiner Schrift: „Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft“ (Berlin 1906):

„Ein Arbeitszwang wird durchgeführt werden müssen,

wenn nicht alle Mühe um die Hebung des Landes vergeblich bleiben soll. Man soll sich stets von neuem die Tatsache vorhalten, daß wir die Kolonien für uns, zu unserem Nutzen erworben haben und daß die Neger für uns zu arbeiten bestimmt sind.“

Auch Regierungsrat Zache von Dar es salam spricht sich in seiner mit dem ersten Preis ausgezeichneten Arbeit vom Jahre 1908: „Wie machen wir unsere Kolonien rentabel“ für die Berechtigung eines Arbeitszwanges für die Eingeborenen aus und zwar in Form einer „Arbeitsdienstpflicht“.

Leider besteht bei uns zurzeit die Neigung, dem Neger die absolute Arbeitsfreiheit zuzugestehen in Verbindung mit allgemeiner Verhätchelung und Überschätzung seiner Persönlichkeit — ein System, das in der beabsichtigten Zulassung des Negers zum Eide seinen Gipfelpunkt findet. Bei diesem System können wir aber nicht lange stehen bleiben, ohne uns selbst aufzugeben.

Die Steuer wurde bisher in Geld oder in Produkten oder in Arbeit erhoben, je nach dem Grade der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Gebiete.

Nach den Vorlagen des belgischen Kolonialministers Renkin werden in Zukunft, fortschreitend mit dem Vordringen des Handels, alle Steuern nur mehr in Geld erhoben und hört damit die Zwangsarbeit auf, die so große Härten mit sich brachte und die so viel Anlaß zu Klagen bot.

Zur Durchführung der Steuerreform sorgt die Regierung auf direktem Wege durch Einführung von Geld.

Außer der Einzel-(Individual-)Steuer besteht noch eine Gesamt-(Kollektiv-)Steuer. Im Prinzip¹ soll ja die Steuer eine individuelle, persönliche sein, da sie logischer und gerechter ist als die Kollektivsteuer; doch stellen sich in zahlreichen Fällen unübersteigbare Hindernisse der Anwendung der persönlichen Steuer entgegen. Daher die Verfügung, daß die Steuer auch kollektiv, gruppenweise, erhoben werden kann, wobei die als Gruppenvorsteher bezeichneten eingeborenen Häuptlinge beauftragt werden, die von ihren Gruppen zu leistenden Steuern einzutreiben und an den Staat abzuführen.

In Ausnahmefällen kann der Generalgouverneur durch motivierte Verfügung den von ihm zu bezeichnenden Eingeborenen oder Stämmen die Steuer ganz oder teilweise nachlassen.

Die Berechtigung der Steuererhebung, die ja in allen Kolonien durchgeführt ist, deren großer erzieherischer Wert für die Eingeborenen, wird jetzt wohl allgemein anerkannt.

Eine höchst eigenartige, aber gewiß praktische Maßnahme ist die Errichtung von Staatsmagazinen. Es sind dies eine Art Warenhäuser, die mit solchen Gegenständen versehen werden, „welche dem Geschmack und den Bedürfnissen der Eingeborenen entsprechen, damit diese sich dort nach Wunsch Waren entweder als Lohn, der ihnen für ihre Steuerleistungen gewährt wird, oder als Bezahlung für ihre Arbeiten beschaffen können“. Im Budget ist ein besonderer Kredit für Errichtung solcher Magazine ausgeworfen.

Dasselbe gilt von den „Gewerblichen Schulen“ für die Eingeborenen; es bestehen im Anschluß an die staatlichen Werkstätten Handwerksschulen in Boma, Léopoldville, Stanleyville und in Eala, dem botanischen Garten der Kolonie. Sie können von den Eingeborenen im Alter von 12—20 Jahren besucht werden; die Schüler erhalten auf Staatskosten volle Verpflegung, Wohnung, Kleidung und auch ärztliche Pflege. Die normale Dauer der Lehrzeit beträgt zwei Jahre, bei deren Ablauf die Schüler eine Abgangsprüfung zu bestehen haben und vom Bezirkskommissär ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt erhalten.

Was die sanitären Einrichtungen anlangt, so befinden sich auf allen Stationen und Posten Spitäler für die Eingeborenen. Das Hospital des roten Kreuzes in Boma, das Eisenbahnsptial in Kinkanda, die Krankenbaracken in Léopoldville können als musterhafte Einrichtungen bezeichnet werden. Ein Sanatorium befindet sich an der Küste in Banana. 1909 waren 34 Ärzte im Krankendienst angestellt; ihre Vermehrung ist vorgesehen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Schlafkrankheit geschenkt, welche so große Verheerungen in Zentralafrika

anrichtet. Der verstorbene König Leopold hatte noch angeordnet, daß eine Prämie von 200 000 Francs demjenigen ohne Unterschied der Nation gewährt werden soll, der ein Heilmittel gegen diese Krankheit, welche Mittelafrika dezimiert, entdeckt, und daß ein Kredit von 300 000 Francs eröffnet werden soll zum Zweck der Ausführung und Förderung von Forschungen über die Schlafkrankheit hinsichtlich ihrer Behandlung und ihrer Prophylaxis.

Zahlreiche Missionsgesellschaften, katholische und protestantische, sind in der Kolonie tätig, um die Eingeborenen in den Lehren des Christentums zu unterrichten und sie damit einer höheren Kultur zuzuführen. Man zählt 13 katholische und 8 protestantische Genossenschaften (Congrégations) mit zusammen 381 Missionaren und 84 Schwestern, verteilt in 84 Hauptstationen. In den Missionen sind Belgier und Franzosen, Engländer, Amerikaner und Schweden vertreten. Die Missionen arbeiten alle in gleicher Weise unter dem Schutz des Staates. 4 katholischen und 6 protestantischen Missionsgesellschaften sind Landkonzessionen erteilt worden.

Bei Besprechung für die Wohlfahrt der Eingeborenen darf nicht unerwähnt bleiben, daß für die Kolonie der Schnaps-handel bedeutend eingeschränkt ist. Die Einführung und Destillierung von geistigen Getränken ist für $\frac{19}{20}$ des Kongogebietes ganz verboten, in dem übrigen Teil nur unter strengster Überwachung und hoher Steuer (70 Franken für 100 l) zugestanden.

VII.

Hervorragende Beachtung verdient das Verkehrswesen.

Die Kongokolonie ist in der glücklichen Lage über ein großartiges Wasserstraßennetz zu verfügen, das ihr für die Erschließung ihres Gebietes sehr zustatten kommt: denn der Kongo bildet mit seinen Nebenflüssen eine der idealsten Wasserstraßen der Welt, wie sie jedenfalls in Afrika nicht ihresgleichen hat. Ein Netz von ungefähr 16 000 km Gesamtlänge dehnt sich im Innern der Kolonie von durchweg schiffbaren Strömen aus.

Der Kongostrom selbst bietet einen Gesamtschiffahrtsweg von rund 2700 km Länge. Der Kassai und der Sankuru sind auf je 1500 km zu befahren, der Ubangi auf 1200 km weit (bis Yakoma), der Lukenje auf 1100 km, der Lomami auf 750 km u. s. w.

Für die Hauptverkehrsader, den Kongo, handelte es sich darum, die nichtschiffbaren Strecken durch Bahnen mit den schiffbaren zu verbinden — eine Aufgabe, die der frühere Kongostaat mit größter Energie in Angriff genommen und fast ganz durchgeführt hat.

An drei Stellen waren diese Bahnverbindungen herzustellen: am Unterlauf, da, wo der Strom die westafrikanische Randschwelle durchbrechen muß, am Oberlauf, da, wo der Kongo die mittleren und letzten Stufen des ostafrikanischen Tafellandes verläßt; diese Absturzstellen des Kongo sind durch eine lange Reihe von großartigen Katarakten bezeichnet und an ihnen liegen die Schienenstränge.

Die nicht schiffbare Stelle des Unterlaufes erstreckt sich von Matadi bis Léopoldville; zu ihrer Umgehung ist die sogen. Kataraktenbahn angelegt, die sich auf der dem Unterlauf südlich vorliegenden Hochfläche hinzieht. Von ihrem Ausgangspunkt Matadi (25 m) steigt die Bahn sehr bald — auf 7 km horizontaler Entfernung — zur Höhe von Palaballa (246 m) und erreicht ihre höchste Erhebung bei der Station Sona—Gongo mit 746 m; der Endpunkt der Bahn, Léopoldville, der Sitz zahlreicher Behörden und Anstalten, liegt auf 315 m am Südufer des Stanley Pool, jener seeartigen Erweiterung des Riesenstromes, die derselbe kurz vor seinem Durchbruch bildet; hier liegt stets eine große Dampferflottille vor Anker. Die Bahn hat eine Länge von 400 km, eine Spurweite von 76,5 cm und kostete 60 Millionen Franken (52 Millionen Mark), das macht also 150 000 Franken pro Kilometer. Die Eröffnung dieser Bahn erfolgte nach siebenjähriger Bauzeit am 2. Juli 1898. — Der Unterlauf des Kongo von Matadi bis zur Mündung ins Meer (bei Banana) ist jederzeit für Ozeandampfer zugänglich; hier, in Matadi und Boma, befinden sich umfassende Hafenanlagen. Von Boma führt in rein nördlicher

Richtung eine Bahn (120 km) mit 60 cm Spurweite durch den reichen Mayumbebezirk bis zur Nordgrenze des Staates; ihr Endpunkt ist Buka—Dunga am Chiloango.

Der Mittellauf, von Stanley Pool bis Stanleyville, der den gewaltigen Bogen des Kongo umfaßt, ist in seiner ganzen Länge (1700 km) schiffbar, daher bahnfrei. „Auf dieser ganzen Strecke,“ sagt Hahn, „hat der Strom einen ziemlich gleichen Charakter: den eines langsam fließenden, oft außerordentlich breiten, von zahllosen Inseln bedeckten typischen Flachlandflusses.“

Hinter Stanleyville beginnt der Oberlauf des Kongo, der Lualabakongo, und sofort ändert sich das Bild: es beginnen wieder die Stromschnellen und damit die Bahnanlagen.

Die erste Stromschnellenstrecke wird gebildet durch die bekannten Stanleyfälle, jene sieben gefährlichen Katarakte, mit denen der Strom von der letzten Stufe des Tafellandes in das Becken der Kongomulde hinabstürzt (von 475 auf 450 m). Auf dieser Strecke finden wir als Umgebungsbahn die am linken Ufer sich hinziehende Bahnlinie Stanleyville—Ponthierville, die Endstation in einer Höhe von 470 m erreichend. Diese Bahn hat eine Länge von 127 km, eine Spurweite von 1,06 m, die Baukosten betragen 10 Millionen Franken (80 000 pro Bahnkilometer); die Bahn ist seit 1. September 1906 dem Verkehr übergeben.

Von Ponthierville ist der Lualaba wieder auf einer Länge von 315 km, bis Kindu (3^o südlicher Breite), schiffbar. Man hatte gehofft, durch einige leicht ausführbare Arbeiten den Fluß für die Dampfschiffahrt bis Kasongo benutzbar machen zu können. Dies hätte jedoch die Errichtung einer Schleuse in den Stromschnellen von Sendwe erfordert, deren Kosten und Schwierigkeiten in keinem Verhältnis zu dem geringen daraus zu ziehenden Nutzen gestanden hätten. Man stellte fest, daß eine vorteilhafte Ausnutzung des Lualaba sich nur auf den Betrieb zwischen Ponthierville und Kindu erstrecken kann, nachdem die nötigen Felssprengungen,

Baggerungen einzelner Stellen und Bojenlegung an anderen vorgenommen sind.

Die zweite Umgehungsbahn am oberen Kongo beginnt somit bei Kindu und läuft ebenfalls am linken Ufer entlang bis Kongolo, unmittelbar oberhalb der Katarakte des Höllentors gelegen, 1910 vollendet. Diese Bahnen am Oberkongo, 2000 km von der Küste entfernt, im Innersten des zentralen Afrikas durch den großen Urwald geführt, schon 20 Jahre nach der Besitzergreifung des Landes zum Teil in Betrieb, sind gewiß die interessantesten Eisenbahnbauten im tropischen Afrika.

Vom Höllentor aus ist der obere Lualaba bis zu den Fällen von Kalengwe oder Konde (9° südlicher Breite) auf eine Länge von vollen 600 km nicht mehr von Stromschnellen durchsetzt. Die Schiffbarkeit dieses Teiles des oberen Lualaba für Dampfer wurde erst durch die jüngste Expedition des dänischen Marineoffiziers Mauritzen festgestellt. Der erste Abschnitt von Kongola bis zum Kisalesee, an dessen Nordende der Lufira einmündet, d. i. eine Länge von 400 km, kann für die Schifffahrt als ungemein günstig bezeichnet werden: der Fluß hat noch eine mittlere Breite von 500 m, genügende Tiefe und einen gleichmäßigen Lauf. Der Abschnitt vom Kisalesee bis zu den Kalengwefällen, von einer Länge von 200 km, durchzieht in der ersten Hälfte eine Reihe von Seen und erfordert hier wegen der dichten Ufer- und Flußvegetation, besonders der Papyrusstaude und anderer Wasserpflanzen, noch einige Arbeiten zur Freimachung der Fahrrinne; auf den letzten 100 km machen einige enge Stellen des Flußbettes die Ausführung unbedeutender Regulierungsarbeiten für das Fahrwasser notwendig. Vom Endpunkte der Schifffahrt ist in südlicher Richtung eine Bahn durch den reichen Kupferminenbezirk bis Kambove in Vorbereitung.

Durch diese Bahnen ist eine zusammenhängende Verkehrslinie von Matadi bis zur Südgrenze des Staates, auf eine Länge von rund 3900 km hergestellt, die sich wie folgt zusammensetzt:

| | |
|--|--------|
| Matadi—Léopoldville (Kataraktenbahn) | 400 km |
| Léopoldville—Stanleyville (Schiffahrt) | 1700 „ |
| Stanleyville—Ponthierville (Umgebungsbahn) | 127 „ |
| Ponthierville—Kindu (Schiffahrt) | 400 „ |
| Kindu—Kongolo (Umgebungsbahn) | 350 „ |
| Kongolo—Kalengwe (Schiffahrt) | 600 „ |
| Kalengwe—Kambove (Katangabahn) | 325 „ |

3902 km,

und zwar rund 1200 km Schienen-, 2700 km Wasserweg.

Alle Bahnen sind bzw. werden von Privatgesellschaften gebaut unter starker Beteiligung des Staates. Die Gewinnung der für die Durchführung dieser Schienenwege erforderlichlichen beträchtlichen Kapitalien war nur durch die Bewilligung von Bodenkonzessionen in den zu durchquerenden Gegenden an die Gesellschaften ermöglicht, eine vollkommen richtige und praktische Maßregel, die auch in anderen Kolonien angewendet wird und zu welcher die Vereinigten Staaten anlässlich des Baues ihrer großen Überlandbahnen das Beispiel gegeben haben.

Es unternahmen Bau und Betrieb:

- die „Compagnie du chemin de fer du Congo“, gegründet 1887, für die Kataraktenbahn,
- die „Société du chemin de fer du Mayumbe“, gegründet 1898, für die Mayumbebahn; ihr Vermögen beträgt gegenwärtig 4¹/₂ Millionen Francs,
- die „Compagnie des chemins de fer du Congo supérieur aux Grands Lacs Africains“ für die Bahnen am Oberkongo mit Abzweigungen; diese Gesellschaft gründete sich im Jahre 1902 mit einem Kapital von 25 Millionen Francs, mit dem Rechte, diese Summe ohne Befragen der Generalversammlung verdoppeln zu können,
- die „Compagnie du chemin de fer du Katanga“, gegründet 1902, für die Katangabahn.

An Abzweigungen vom Oberkongo sind in Vorbereitung:

- a) eine Linie von Stanleyville nach dem Nordosten des Staates, dem Albertsee mit Mahagi als Endpunkt.

Den Albertsee durchströmt der weiße Nil, der hier bereits schiffbar ist; somit wird diese 800 km lange Bahn zwei der prachtvollsten Wasserstraßen der Erde miteinander verbinden;

- b) eine Linie von Kongolo nach dem Ufer des Tanganjika-sees, voraussichtlich nach Baraka (280 km).

Auch für den Motorverkehr sind bereits besondere Kunststraßen angelegt. Die eine liegt im Uëledistrikt (Nordregion) und hat den Zweck, den Verkehr der am schiffbaren Kongo gelegenen Bezirke mit diesem Distrikt und der Ladó-Enklave zu erleichtern. Der Ausgangspunkt der Straße ist das Negerdorf Buta (25° östl. Länge, $2\frac{1}{2}^{\circ}$ nördl. Breite) am bis dort hin schiffbaren Itimbri, einem Nebenfluß des Kongo, geht von hier in nordöstlicher Richtung nach dem Uëlle, den sie bei Bomokandi erreicht (200 km), und läuft von da parallel dem Flusse über Dungu, Fardet bis Redjaf am Nil. Sie hat eine Länge von 1000 km. Eine zweite Motorstrasse, 350 km lang, geht von der Station Sona-Gongo der Kataraktenbahn nach Popokabaka am Kwango. Eine dritte Route (im Bau), 165 km lang, verbindet die Orte Irumu und Mahagi in der Ostregion. Den Betrieb besorgen Dampfplastwagen mit Holzfeuerung (System Goldschmidt), der einzig mögliche, brauchbare Tropenselbstfahrer. Diese Straßen haben eine normale obere Breite von 5 m und beiderseits Gräben von $\frac{1}{2}$ —1 m Breite.

Daß bei den zahlreichen befahrbaren Wasserstraßen die Schifffahrt, der Dampferverkehr besonders entwickelt ist, versteht sich von selbst. Es verkehren zurzeit 86 Dampfer auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen:

40 Regierungsdampfer

8 Missionsdampfer

27 Dampfer von Handelsgesellschaften

Summe 75 Dampfer am mittleren und oberen Kongo,

11 Dampfer am unteren Kongo

Summe 86 Dampfer.

Der Tanganjika, der Kiwusee, der Moero werden durch Dampfer und Segler befahren. In Boma und Matadi, am

Unterlauf des Kongo, finden sich umfassende Hafenanlagen; diese Plätze sind, ebenso wie Banana an der Kongomündung, jederzeit für Ozeandampfer zugänglich.

Die Kolonie hat ein vollkommen geordnetes Postwesen; der Telegraph reicht von Boma bis nach dem Oberkongo und dem Tanganjika; selbstverständlich ist die Kolonie auch an das Welttelegraphennetz angeschlossen.

VIII.

Einen sehr wichtigen Punkt für die Kolonie bilden deren natürliche Hilfsquellen.

Das wichtigste Produkt des Kongo aus dem Pflanzenreich ist der Kautschuk. Die Kautschukpflanze wächst am Kongo wie in ganz Zentralafrika wild, d. h. in natürlichem Zustande als Baum, Strauch- oder Schlinggewächs (Lianen).

Die Kolonie besitzt einen enormen Reichtum an Kautschukwäldern. Die größte Menge Kautschuk kommt aus dem Äquatordistrikt, dann folgen die Distrikte Kassai, Bangala, Stanleyfälle, Uëlle, Aruwimi, auch am Lualaba kommen noch bedeutende Quantitäten vor. Weniger findet sich der Kautschuk in küstennahen Gegenden, indem dort die Hauptkautschukpflanze, die Kautschukliane *Landolphia*, seltener wird.

Die durchschnittliche jährliche Ausfuhr an Kautschuk aus dem Belgischen Kongo unter Einschluß des Transit handels nach und von Südkamerun, Französisch-Kongo, Portugisisch-Kongo, Angola, Deutsch-Ostafrika, Britisch-Ostafrika, Uganda und Ägypten betrug in den letzten vier Jahren rund 6 Millionen Kilogramm mit einem Werte von 60 Millionen Franken.

Zur Hebung der Kultur der Kautschukpflanzen sind strenge Gesetze erlassen über das Nachpflanzen der Kautschukbestände, die Methode des Anzapfens u. s. w. und ein besonderer Kon-

trolldienst ist zur Überwachung der Arbeiten in den Kautschukpflanzungen und Kautschukwäldern eingerichtet.

Nach der letzten Zählung sind 3 634 216 Kautschukbäume und 11 762 350 Lianen auf den Domonialgütern angepflanzt. Von der *Funtumia elastica* stehen hierbei 400 Bäume auf 1 ha, von der *Hevea* 256 Bäume. Die Unkosten der Pflanzung betragen pro Hektar 750 Franken.

Viel weniger wichtig als der Kautschuk sind die anderen pflanzlichen Produkte, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht, die der Ausfuhrstatistik des Belgischen Kongo für 1908 entnommen sind:

| | Menge | Wert |
|---------------------|-----------|--------------|
| | Kilo | Francs |
| Kautschuk | 4 559 926 | 30 779 500*) |
| Kopalharz | 1 660 523 | 1 793 364 |
| Palmnüsse | 5 627 613 | 1 744 560 |
| Palmöl | 2 104 186 | 1 220 467 |
| Kaffee | 41 292 | 46 453 |
| Kakao | 612 200 | 979 520 |
| Kolanüsse | 3 979 | 3 183 |
| Reis | 25 446 | 12 723 |

Unter den tierischen Produkten ist an erster Stelle das Elfenbein zu nennen; die Kolonie liefert in ganz Afrika das meiste Elfenbein in den Handel. 1908 betrug die Ausfuhrmenge 228 757 Kilo im Werte von fast 6 Millionen Mark. Ein großer Teil des Elfenbeins rührt aber von alten Beständen her. Zum Schutze der noch lebenden Elefanten sind gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Der Gesamthandel der Kolonie betrug im Jahre 1908 (rund): 89 Millionen Francs, wovon 57 Millionen auf die Ausfuhr, 32 Millionen auf die Einfuhr treffen.

Hievon entfallen auf den Spezialhandel, den also die ausschließlich aus dem Kongostaat stammenden ausgeführten Produkte und die als für den Verbrauch im Kongo selbst be-

*) d. i. etwa siebenmal soviel als in allen unseren Kolonien zusammen genommen.

zeichneten Waren bilden, 70 Millionen Francs und zwar $43\frac{1}{2}$ Millionen für die Ausfuhr, $26\frac{1}{2}$ Millionen für die Einfuhr. 1907 betrug dieser Spezialhandel in der Ausfuhr 59 Millionen Francs, in der Einfuhr 25 Millionen Francs. Der Rückgang von $15\frac{1}{2}$ Millionen Francs in der Ausfuhr erklärt sich aus dem Rückgang in der Kautschukgewinnung, wie in dem empfindlichen Preisfall dieses Produktes, indem der Preis für 100 Kilo Kautschuk 1907: 944,50 Francs, 1908 nur 675 Francs betrug.

Bei den anderen Produkten (Kopal, Palmöl, Palmnüsse, Elfenbein, Kakao) war gegenüber 1907 eine Steigerung in der Produktionsmenge eingetreten.

Zu den derzeitigen zwei Hauptwerten der Kolonie, Kautschuk und Elfenbein, wird sich in Zukunft ein drittes Wertprodukt aus dem Mineralreich gesellen, die Erze aus der Landschaft Katanga, die dort in ungeahnter Ausdehnung und Güte sich vorfinden.

Drei verschiedene Erzzonen sind es, die durch die Ingenieure der Tanganjika-Gesellschaft, bald nach Abschließung des Vertrags derselben mit dem Comité special du Katanga, (Dezember 1900) entdeckt wurden*):

1. Im Norden die Zinnzone, von S.S.W. nach N.N.O. streichend, 160 km lang,
2. im Zentrum die Kupferzone, von W. nach O. streichend, 320 km lang,
3. im Süden die Eisenzone, gleichfalls mit der Hauptrichtung W.-O., 140 km lang.

Zusammengenommen umfassen diese drei Zonen einen Flächeninhalt, der dem Königreich Bayern gleichkommt.

Auch auf Gold, Platin etc. stieß man an verschiedenen Stellen; so besonders bei Ruwe auf Goldgruben, deren haupt-

*) Nach Rosenthal: „Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga“ in Heft 3 und 4 der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jahrgang XI, 1909.

sächlichster Gang auf 14 Millionen Francs geschätzt wird. Ebenso wurden Diamanten-Spuren verfolgt; die Forschungen auf Kohle waren ebenfalls nicht erfolglos.

Am interessantesten ist die Kupferzone, schon deshalb, weil sie in ihrem durchschnittlichen Gehaltreichtum an Kupfer unter allen Kupferlagern der Erde obenan steht.

Das Kupfererzgebiet wird gebildet von kleinen, bis 150 m hohen, lang gestreckten Hügeln, die aus Sandsteinschichten bestehen und von Kupferkarbonaten durchzogen sind. Die Adern bestehen aus Kupferkies oder gar aus natürlichem Kupfer. Geologisch gehören diese Formationen dem ältesten Zeitalter unserer Erdgeschichte an, dem Cambrium, dem Silur und Devon.

Als besonders ergiebig sind bis jetzt zu nennen die Lager von Kambove (bei 12% Kupfergehalt), Etoile du Congo (16%), Kolwezi (15%), Fungurume (7 $\frac{1}{4}$ %), Dikuruwe (12%).

Nach dem Geschäftsberichte der „Union Minière du Haut-Katanga“, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Tanganjika- und Katanga-Gesellschaft, vom Jahr 1908, sind in Kambove 9 Millionen Tonnen ausbeutbarer Erze vorhanden, von denen 3 Millionen einen Kupfergehalt von mehr als 12% haben. Per Monat können mit Leichtigkeit 2500 t Kupfer geliefert werden.

In der Gruppe „Etoile du Congo“ oder „Star of Congo“, wie die Engländer sagen, entdeckte man — nach dem gleichen Geschäftsberichte — 320000 t Erze zu 15% und 9000 t zu 6 $\frac{1}{2}$ % Kupfer. Eine monatliche Produktion von 2000 t Kupfer kann hier mit Leichtigkeit erreicht werden. Der Preis der Tonne Kupfer am Platze berechnet sich — ebenfalls nach dem Geschäftsbericht — auf 375 Francs: der vierte Teil des Marktpreises in Europa!

Die Gesellschaft „Union Minière du Haut-Katanga“ beschäftigte im Jahre 1909: 2000 Arbeiter.

Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg machte in einem am 2. Januar 1909 in der Berliner Gesellschaft für Erdkunde gehaltenen Vortrage die Angabe, daß allein die Gold- und Kupferschätze Katangas auf je 4 Milliarden Francs zu bewerten seien!

Zum Vergleiche ein paar Angaben aus anderen Kupfergebieten: Die berühmten Kupfererze in Rio Tinto (Catalonien) haben durchschnittlich einen Kupfergehalt von 3⁰/₀, Boleo (Nieder-Californien) 5⁰/₀, Tennessee 1³/₄⁰/₀, Mansfeld 1¹/₂—3⁰/₀.

Die Otavi-Minen in Deutsch-Südwest-Afrika förderten aus ihren gesamten Lagerstätten:

im Betriebsjahr 1906/07: 21 000 t Erze mit 12⁰/₀ Kupfergehalt,

„ „ 1907/08: 44 000 „ „ „ 16⁰/₀ „

Die Erze kommen hier als Hohlraumausfüllungen im dolomitischen Kalkstein vor. Das Haupterz besteht aus silberhaltigem Kupferglanz und Bleiglanz mit den aus denselben entstandenen sekundären und tertiären Erzen.

In der Tsumeb-Mine wurden 1909 in der dritten Sohle Gänge mit 60⁰/₀ Kupfer angefahren, in Asis und Guchab in der Anstrichszone solche mit 27 bzw. 29⁰/₀. —

In der Zinnzone hat man Zinnadern bis zu 2 m Dicke entdeckt; bei Kikole und Busanga wurden Erzlager findig, deren Gehalt an Reinzinn auf 14 500 bzw. 6000 t geschätzt wird.

Eisenerze finden sich ebenfalls in großer Menge, vielfach auch in Hügeln von 100 m Höhe. Vorerst ist man an ihre Ausbeute noch nicht gegangen.*)

Das Klima in Katanga ist bei der Höhenlage von 12—1400 m gesund und angenehm. Nur die Zinnzone leidet unter der Schlafkrankheit, die aber nicht südlich des 10. Breitengrades sich erstreckt. Moskitos sind unbekannt, so daß das Land auch fieberfrei ist. Die Weißen erfreuen sich durchaus einer guten Gesundheit. —

*) Eine erschöpfende Darstellung dieses ganzen Erzgebietes in geologischer, tektonischer und bergbaulicher Beziehung findet man in den in Großquart erschienenen prächtig ausgestatteten Mitteilungen des Kongo-Museums: „Annales du Musée du Congo.“ Géologie, Géographie physique, Mineralogie et Paléontologie. Serie II. — Katanga, Tome I. Bruxelles 1908.

IX.

Der Erschließung dieser reichen Landschaft steht bisher nur ein Hindernis im Wege: der Mangel an Verkehrswegen, das Fehlen des Anschlusses an die Weltmärkte.

Daher beschäftigten sich denn alle an der Entwicklung Katangas interessierten Behörden und Körperschaften von Anfang an auf das angelegentlichste mit der Lösung dieser Lebensfrage.

Nach dem jetzigen Stande der Dinge kommen hauptsächlich folgende Eisenbahnlinien in Betracht:

1. Von Westen her die Benguella-Linie — beginnt an der Westküste Portugiesisch-Angolas (Lobito Bai), erreicht bei Dilolo die kongolesische Grenze und durchzieht den ganzen Kupferbezirk. Bis Dilolo soll der Bau mit englischem Kapital erfolgen, von da an würde ihn die Katanga-Gesellschaft übernehmen.
2. Von Norden her die Unterkongo—Katangabahn, direkte Linie vom unteren Kongo: beginnt am Stanley Pool (Léopoldville, Endpunkt der Kataraktenbahn) und soll längs des rechten Ufers des Kasai und Sankuru nach dem Minenzentrum Katangas führen.
3. Gleichfalls vom Norden her der Kongoweg („Congo-lais“), die zusammenhängenden Schienen- und Wasserwege des Kongolaufes.
4. Von Süden her die Ableitung der Kap-Kairo-bahn von Broken-Hill (derzeitiger Endpunkt) nach Kavalo an der kongolesischen Grenze und von hier weiter nach Kimbove.

ad 1. Von diesen Bahnen wäre sicher die Benguela-Linie die kürzeste, sie ist aber immer noch bis Kambove 1650 km lang. Hergestellt sind jetzt nur die ersten 200 km; die Arbeiten sind aber nunmehr wegen Geldmangel gänzlich eingestellt.

ad 2. Die direkte Bahn vom Unterkongo nach Katanga (Léopoldville—Kambove) würde eine Länge von 2000 km erhalten. Die Möglichkeit ihrer Durchführung wird von Kennern

stark bezweifelt; ihre Kosten würden — da der Kilometer zu 100 000 Francs zu veranschlagen ist — mindestens 2000 km \times 100 000 Francs = 200 Millionen Francs betragen. Man denkt daher jetzt daran, diese Linie bedeutend zu verkürzen, indem man sie erst an dem Endpunkt des schiffbaren Wasserweges Kasai—Sankurn, also oberhalb Lusambo, beginnen läßt und von hier in das Katangagebiet führt.

ad 3. Der Kongoweg, der schon im früheren besprochen wurde, hat außer seiner bedeutenden, fast 4000 km betragenden Länge, noch den großen Nachteil, daß er ein siebenmaliges Umladen der Güter aus der Bahn ins Schiff und aus dem Schiff in die Bahn (vier Bahn-, drei Schiffahrtsstrecken) erforderlich macht.

ad 4. So suchte man denn einen Weg nach dem Süden mit Hilfe einer englischen Bahn durch Nord-Rhodesien. Zu diesem Zwecke wurde 1908 die Rhodesia—Katanga Junction Railway and Mineral Company mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling (= 30 Millionen Mark) gegründet und der Bau folgender Linie vereinbart: Brokenhill—Kavalo—Etoile du Congo—Kambove, im ganzen 660 km. Dieser Bahnbau hat die kongolesische Grenze bei Kavalo im Oktober 1909 bereits überschritten. Von da an übernimmt die Weiterführung die Compagnie du chemin de fer de Katanga, die zu diesem Zwecke ihr Kapital von 1 Million Francs auf 26 Millionen Francs vermehrt hat. Im Frühjahr 1912 muß vertragsgemäß die Bahn Elisabethville, bei der Grube Etoile du Congo, erreicht haben.

Von Brokenhill geht dann die Bahn südwärts über Kafué, Bulawayo, Salisbury nach dem Hafen Beira an die Küste des Indischen Ozeans.

Die Entfernung Brokenhill—Beira beträgt 2000 km. Diese Strecke läßt sich aber durch eine direkte Bahnverbindung: Kafué—Salisbury um 800 km abkürzen.

All diese besprochenen Wege Katangas nach der Küste sind aber lauter unnatürliche Verbindungen! Denn der natürlichste und kürzeste Weg Katangas nach der Küste führt durch Deutsch-Ostafrika! Udjidji (Endpunkt der projektierten Zentralbahn) bzw. Bismarckburg am Tanganjika (Endpunkt

einer Südwestbahn), dann Wiedhafen am Nyassa (Endpunkt einer projektierten Südbahn) wären die gegebenen Verbindungspunkte der Bahnen aus Katanga auf deutschem Boden.

Aber Belgien konnte doch nicht so lange warten, bis man auf deutscher Seite endlich zu dem Entschlusse kommt, die längst im Projekt bestehenden und als unumgänglich notwendig erkannten Bahnlinien durch Deutsch-Ostafrika auch wirklich auszuführen. So profitieren einstweilen wieder die weitschauenden, unternehmenden, einsichtigen Engländer von der deutschen Bedächtigkeit, Unentschlossenheit und Gleichgültigkeit in kolonialen Angelegenheiten.

X.

Das Bild der Kongo-Kolonie wäre nicht vollkommen, wenn nicht auch der kolonialen Einrichtungen Erwähnung getan würde, die im Mutterlande selbst bestehen. Da ist vor allem anzuführen das prächtige neuerbaute Kolonialmuseum in Tervueren, 12 km östlich von Brüssel gelegen, ein monumentaler Prachtbau vornehmster Ausführung, in reizvoller Umgebung, der die äußerst reichhaltigen ethnographischen, zoologischen und geologischen Sammlungen aus dem Kongo-becken enthält. Die botanische Abteilung befindet sich im Kolonialgarten in Laeken; derselbe hat den Zweck, die Einführung neuer wirtschaftlicher Nutzpflanzen in Kongo zu fördern.

Ebenso großartig wird die in nächster Nähe des Museums in Bauausführung begriffene „Ecole Mondiale“ (Weltschule), eine Schöpfung König Leopold II.; sie soll Angehörigen aller Staaten offen sein und ihre Schüler für den kolonialen Dienst in allen Ländern unterweisen. König Leopold nahm am 22. Juli 1905 selbst in feierlicher Weise die Grundsteinlegung des Schulgebäudes vor. Zurzeit befindet sich die Kolonialschule in dem früheren Observatorium in Brüssel.

Schlußwort.

Nach dem Revolutionsjahr von 1830, welches die Unabhängigkeit Belgiens begründete, bildet der 20. August 1908 den wichtigsten Tag in der neuen Geschichte Belgiens; denn mit diesem Tage tritt Belgien infolge der Annahme der Kongo-Annexionsvorlage in die Reihe der Kolonialmächte ein.

Belgien übernahm mit dem Kongostaat ein großes Kolonialreich, eine Kolonie, reich an unerschöpflichen Bodenschätzen aller Art, deren enormer Zukunftswert in Ziffern noch gar nicht zu fassen ist.

Mit der Gewinnung dieser Kolonie für Belgien hat sich König Leopold II. für alle Zeiten ein unvergängliches Verdienst um sein Land erworben. Daß auch sein Nachfolger, der jetzige König der Belgier, Albert I., von der großen Bedeutung dieses kolonialen Erbes durchdrungen ist, das hat er in seiner Thronbesteigungsrede mit großer Wärme ausgesprochen, ja er hat in derselben sein Wort dafür eingesetzt, daß die angekündigten Reformen auch wirklich zur Durchführung kommen.

Möge Belgien der großen Aufgabe, die es übernommen, nach jeder Richtung hin gewachsen sein, und ihm diese Kolonie zum reichen Gewinne werden. Das wünschen wir Deutsche unserm sympathischen, rührigen Kolonialnachbarn, mit dem uns gemeinsame wirtschaftliche und kolonialpolitische Beziehungen eng verbinden, von ganzem Herzen!

München, im Februar 1910.

Stipendium

Die Unterzeichnete hat sich verpflichtet, dem Herrn Dr. phil. [Name] ein Stipendium von [Betrag] jährlich zu zahlen, welches er sich zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse zu verwenden hat. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich am [Datum] des Monats [Monat] des Jahres [Jahr].

Die Unterzeichnete verpflichtet sich, dem Herrn Dr. phil. [Name] ein Stipendium von [Betrag] jährlich zu zahlen, welches er sich zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse zu verwenden hat. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich am [Datum] des Monats [Monat] des Jahres [Jahr].

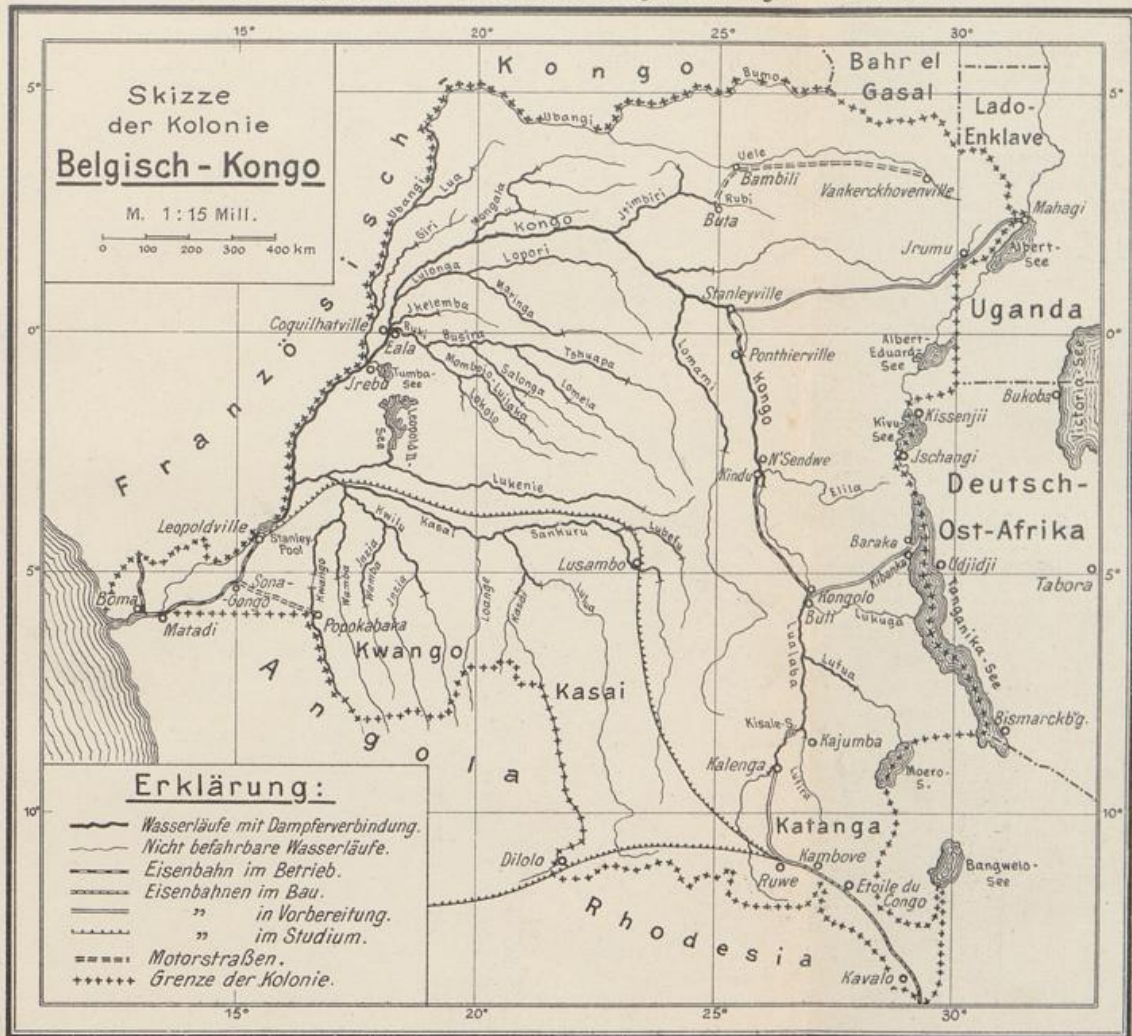
Die Unterzeichnete verpflichtet sich, dem Herrn Dr. phil. [Name] ein Stipendium von [Betrag] jährlich zu zahlen, welches er sich zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse zu verwenden hat. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich am [Datum] des Monats [Monat] des Jahres [Jahr].

Die Unterzeichnete verpflichtet sich, dem Herrn Dr. phil. [Name] ein Stipendium von [Betrag] jährlich zu zahlen, welches er sich zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse zu verwenden hat. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich am [Datum] des Monats [Monat] des Jahres [Jahr].

Die Unterzeichnete verpflichtet sich, dem Herrn Dr. phil. [Name] ein Stipendium von [Betrag] jährlich zu zahlen, welches er sich zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse zu verwenden hat. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich am [Datum] des Monats [Monat] des Jahres [Jahr].

Gegeben am [Datum] des Monats [Monat] des Jahres [Jahr]

Zu M. Schlagintweit: Die Kolonie Belgisch-Kongo. München 1910.



Die Naturgeschichte der Inseln der Ostsee

